

## Übungs-Beispiele zur Umsatzsteuer – Lösungen, Stand Jänner 2019

Ohne Gewähr, Irrtümer vorbehalten; Beispiele können sich laufend ändern;  
Die Rechtslage in anderen Ländern kann abweichen, Lösung jeweils nach österr. Rechtslage.  
Verwendung ausschließlich für meine Kursteilnehmer zu Schulungszwecken  
Sollten Sie einen Fehler entdecken, bin ich für Hinweise unter gerh57@gmx.at dankbar!

### Beispiel 1

Lieferung, nicht steuerbar. Unternehmer ja, aber nicht im Rahmen des Unternehmens

### Beispiel 2

Steuerbar in Österreich, steuerpflichtig, 20% (enthalten in SFr 8.000),  
Registrierung beim Finanzamt Graz Stadt (Umsatz 20%, EUSt als Vorsteuer).  
Wenn Käufer Unternehmer Haftung gem. § 27 Abs. 4 UStG  
Keine Kleinunternehmerbefreiung für ausl. Unternehmer

### Beispiel 3

Steuerbar und steuerpflichtig, Lieferung, 20%; ggf. Normalwert beachten (an Schwester).

### Beispiel 4

Tauschähnlicher Umsatz, beide steuerpflichtig mit 20%, Entgelt ist jeweils gemeiner Wert der  
Gegenleistung. Beiderseitig kein Vorsteuerabzug, da nicht für das Unternehmen

### Beispiel 5

Steuerbar und steuerpflichtig, Dieb wird durch Wiederholungsabsicht beim Verkauf (Lieferung)  
zum Unternehmer

### Beispiel 6

Verkauf PKW nicht steuerbar (kein Unternehmer); Vermietung steuerbar  
(Unternehmereigenschaft durch nachhaltige Tätigkeit, aber ggf. steuerfrei (Kleinunternehmer))

### Beispiel 7

Unternehmereigenschaft der GesnBR; Leistungen ausschließlich an Mitglieder würde schon  
genügen; ggf. steuerfrei (Kleinunternehmer)

### Beispiel 8

Nicht steuerbar, da keine Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird

### Beispiel 9

Insoweit versehentlich zuviel gezahlt wurde (bzw. zu wenig herausgegeben wurde): lt. BFH  
(aktuell auch BFG) können auch irrtümliche Doppel- oder Überzahlungen ust-pflichtig sein  
(Kausalzusammenhang mit Lieferung).  
Trinkgelder an den Betriebsinhaber wären USt-steuerbar (einheitliche Leistung); Trinkgelder für  
die Angestellten nicht (keine Unternehmer)

### Beispiel 10

Nicht steuerbar, keine Leistung (echter Schadenersatz)

### Beispiel 11

Nicht steuerbar, keine Leistung (echter Schadenersatz)

### Beispiel 12

Steuerbar, Leistungsbereitstellung genügt, Zimmer wurde zur Verfügung gestellt

### Beispiel 13

Steuerbar (Grundstückslieferung), Freiwilligkeit der Leistung spielt keine Rolle. Steuerfrei, mit  
Option zur Steuerpflicht (vgl. klarstellend § 1 UStG).

#### Beispiel 14

Steuerbar als sog. „Sachbezug“ (Leistungsaustausch), Bmgrdl. lt. Verwaltungspraxis meist Lohnsteuersachbezug inkl. 20% USt; zweifelhaft; lt. § 4 UStG wäre ein Entgelt zu ermitteln, allenfalls sogar nur Eigenverbrauch (vgl. Rz 66 ff UStRL).

#### Beispiel 15

Keine Organschaft, da untergeordnete KG keine juristische Person. GesmbH & CoKG käme allerdings sehr wohl nach neuester EuGH Jud. als Organgesellschaft in Betracht.

#### Beispiel 16

Verkauf steuerbar, egal, ob Vorsteuerabzug möglich war. Variante Entnahme: als Eigenverbrauch nur steuerbar, wenn seinerzeit Vorsteuerabzug möglich (hier: nein)

#### Beispiel 17

Kein Vorsteuerabzug, da Organgesellschaft und Mutter einheitliches Unternehmen mit unecht befreiten Bankumsätzen. Weiterverkauf an Mutter nicht steuerbarer Innenumsatz

#### Beispiel 18

Nicht steuerbar, Gesellschafter sind nicht Unternehmer (bzw. beim Vermieter Verkauf nicht im Rahmen des Unternehmens); Vorsteuerabzug 2011 zu Unrecht (aber verjährt)

#### Beispiel 19

- a) kein Leistungsaustausch. Kausalzusammenhang fehlt, daher nicht steuerbar; Fußballer außerdem nichtselbständig (ausg. Werbeverträge u.ä.)
- b) sonstige Leistung, steuerbar

#### Beispiel 20

Steuerbar in Deutschland (Generalklausel B2B), kein Eintrag in österr. UVA bzw. USt-Erklärung (nicht Kz 021); nur ZM mit Hinweis sonstige Leistung.

#### Beispiel 21

- a) Vorsteuerabzug 100% + Eigenverbrauch von Afa oder wahlweise auf Antrag 70% + kein EV oder wahlweise 0% (EuGH Baksci)
- b) Vorsteuerabzug 70%, kein EV
- c) Vorsteuerabzug von vornherein nur 70% (teilbar), kein Eigenverbrauch
- d) Vorsteuerabzug 100% + anschließend 30% EV, wenn beim Einkauf private Widmung noch nicht feststand

#### Beispiel 22

In beiden Fällen bleibt das Holz im Unternehmen (auch Vermietung ist unternehmerische Tätigkeit, Einheit des Unternehmens), daher kein EV

#### Beispiel 23

- a) kein VSt-Abzug, kein EV (PKW gilt nicht fürs Unternehmen angeschafft)
- b) VSt-Abzug + EV (auch wenn Fertighaus „unentgeltlich“ zur Verfügung gestellt wird; Gegenleistung = Werbung durch Preisausschreiben, daher tauschähnlicher Umsatz)
- c) VSt-Abzug, aber kein EV (unter Bagatellgrenze 40,-)
- d) VSt-Abzug (Warenvorräte Autohändler) + EV; kein VSt-Abzug, wenn PKW extra zu diesem Zweck angeschafft wird (wie a)
- e) Leistungsaustausch (tauschähnlicher Umsatz), steuerpflichtige Lieferung (Entgelt = Vermittlungsleistung des Altkunden); kein EV, daher Bagatellgrenze unbeachtlich

#### Beispiel 24

- a) negative Vorsteuerberichtigung
- b) keine Auswirkung (beides BgA, Unternehmen)
- c) keine Auswirkung (beides Hoheitsbereich, nichtunternehmerisch)
- d) keine positive Vorsteuerberichtigung, wenn Erstnutzung 0% für Unternehmen (Einlage)

#### Beispiel 25

100% Vorsteuerabzug, 40% EV (im Jahr der Anschaffung, da keine Afa); richtiger Steuersatz für Hunde 20% (ausg. Blindenhunde 10%)

#### Beispiel 26

- a) Eigenverbrauch (VSt-Abzug ursprünglich von Wareneinkauf zu Recht erfolgt)
- b) von vornherein kein Vorsteuerabzug, daher kein EV

#### Beispiel 27

Nicht steuerbarer Innenumsatz (ein Unternehmen); Entnahme / Einlage

#### Beispiel 28

- a) keine Bereicherung, daher Leistungsaustausch (Gegenleistung = Schuldübernahme)
  - b) Schenkung, daher Eigenverbrauch
- Entscheidend ist nicht buchmäßige, sondern reale Überschuldung

#### Beispiel 29

Reinigungskraft: nur bei vorheriger klarer Trennung kein Eigenverbrauch  
Gärtner: kein EV, da nicht dem Unternehmen zuzuordnen

#### Beispiel 30

a) bis d) alle Varianten igL von Ö und igE in Deutschland durch D

#### Beispiel 31

a und b steuerbare Lieferung in Ö (§ 3 Abs 7). Steuerfrei, mit Optionsmöglichkeit 20%

#### Beispiel 32

R an W: steuerpflichtig in Ö (§ 3 Abs 9). Ö haftet gem § 27 Abs 4

#### Beispiel 33

ig. Verbringen ins deutsche Lager (ig Erwerb), bei Verkauf Lieferort Deutschland, 19%

#### Beispiel 34

a) und b) stpfl. Werklieferung, steuerbar in D (Übergabe), 19%.  
Im Fall a) Reverse Charge

#### Beispiel 35

- b) steuerbar in D (Generalklausel B2B, § 3a Abs 6), Reverse Charge
- a) steuerpflichtig in Ö (Generalklausel B2C, § 3a Abs 7)

#### Beispiel 36

a und b) beides Grundstücksleistungen, steuerbar in CZ bzw. RUS, dort ggf. RC

#### Beispiel 37

Grundstücksleistung (Grundstücksmakler), steuerbar in Ö; USt 20%, FA Graz Stadt

#### Beispiel 38

- a) Ärztekammer hat BgA: Empfängerort (Generalklausel B2B)
  - b) Ärztekammer hat keine BgA: Tätigkeitsort;
- in beiden Fällen steuerbar und stpfl. Ö und Reverse Charge auf die Ärztekammer

#### Beispiel 39

Grundstücksleistung; jeweils 20%

Beispiel 40

- a) RC in Ö
  - b) 20%, FA Graz Stadt
- Variante: wie a)

Beispiel 41

- a) Eintrittsberechtigung, deutsche USt
- b) Übergabeort (bis 30 Tage), D 19%
- c) Lieferung, D 19% (keine igL möglich)
- d) Grundstücksleistung in D
- e) Grundstücksleistung, D
- f) Restaurantdienstleistung, Tätigkeitsort, D
- g) Personenbeförderung, Beförderungsort, D
- h) igL + igE
- i) Generalklausel B2B, RC in Ö

Beispiel 42

- a) Generalklausel, steuerbar und pfl. in CH
- b) Katalogleistung, steuerbar und pfl. in CH

Beispiel 43

Generalklausel B2B, steuerbar in Frankreich, RC in Frankreich

Beispiel 44

Generalklausel B2B, 20% (Empfängerort Ö)

Beispiel 45

Madonna an Konzertveranstalter: stb in D, RC  
Konzertveranstalter an Publikum: Tätigkeits- bzw. Veranstaltungsort, Ö, 13%

Beispiel 46

Vermittlungsprovision steuerbar in Argentinien (Generalklausel B2B)

Beispiel 47

Werkleistung, steuerbar in der CH (Generalklausel B2B).

Beispiel 48

Künstlerische Leistungen an Unternehmer steuerbar im Empfängerstaat USA (Generalklausel B2B), Eintritte steuerpflichtig in Ö

Beispiel 49

innerg. Güterbeförderung B2C, a) Abgangsort Linz, 20% b) Abgangsort München, dt. USt

Beispiel 50

Güterbeförderung, Generalklausel B2B, Reverse Charge in D

Beispiel 51

Lieferung (Kundenstock ist lt. UStR Gegenstand, aA EuGH: so L.), steuerpflichtig in D (Variante: steuerpflichtig in Ö); § 3 Abs 7 UStG

Beispiel 52

Dolmetscher: Katalogleistung an Privatperson EU, steuerbar in der CH (Generalklausel B2C)  
Vermittlungsleistung: ebenfalls steuerbar in der CH (Ort des vermittelten Umsatzes)

Beispiel 53

Generalklausel B2B, RC in Ö

#### Beispiel 54

B an Ö: Generalklausel B2B, RC in Ö

Ö an P: innergem. Güterbeförderung, steuerbar und stpfl. am Abgangsort (BE)

#### Beispiel 55

Grundstücksleistung, steuerbar in CZ, ggf. Reverse Charge in CZ; keine ZM

#### Beispiel 56

Hauptleistung L an CH: Generalklausel B2B (RC in CH)

Besorgungsleistung CH an W: Generalklausel B2B (RC in Ö)

#### Beispiel 57

Generalklausel B2B, steuerbar in Ö, steuerfrei § 6 Abs. 1 Z. 19, daher kein RC

#### Beispiel 58

a) steuerbar in Ö (Generalklausel B2B)

b) steuerfrei (Vermittlung Drittlandsexport)

c) steuerbar in Ö, steuerpflichtig (Vermittlung igL)

#### Beispiel 60

a) steuerbar (Künstler, Empfängerort, Generalklausel B2B, da Gemeinde BgA hat)

b) steuerpflichtig 13%

c) Reverse Charge, auch im Hoheitsbereich; kein VSt-Abzug

#### Beispiel 61

Steuerbar in Ö (deutsche USt falsch), Generalklausel B2B. 100% Reverse Charge, 70%

Vorsteuerabzug, EuGH VNLTO beachten, für KöR nicht zuerst 100% VSt-Abzug + dann EV

#### Beispiel 62

Generalklausel B2C, 20%. Keine Katalogleistung (keine rechtl./techn./wirtschaftl. Beratung)

#### Beispiel 63

Generalklausel B2B, steuerbar in Österreich (Empfängerort), 20%, Reverse Charge in Ö

#### Beispiel 64

Grundstücksleistung, steuerbar in Österreich (Grundstücksort), 20%, Reverse Charge in Ö

#### Beispiel 65

D1 an Ö: Grundstücksleistung, RC in Ö (keine ZM durch D1)

D2 an Ö: Begutachtung beweglicher Sachen: Generalklausel B2B, RC in Ö, ZM durch D2

#### Beispiel 66

Katalogleistung

a) steuerbar in D, Reverse Charge in D

b) steuerbar in Ö, 20%

#### Beispiel 67

Katalogleistung

a) steuerbar in D, Reverse Charge in D (KU-Befreiung nicht anwendbar)

b) steuerbar in Ö, 0%

#### Beispiel 68

Weiterverrechnung Transportkosten teilt Schicksal der Hauptleistung (innerg. Lieferung), daher 0%, Aufnahme in ZM

#### Beispiel 69

Grundstücksleistung in D, Besorgungsleistung

öst. Architektin: steuerbar in D, Reverse Charge 19%

dt. Architektin: 19%

Beispiel 70

Grundstücksleistung, Reverse Charge in D 19% von ArchÖ1 auf ArchÖ2

Beispiel 71

Arbeiten an bewegl. Sachen Generalklausel B2B; RC in D

Beispiel 72

- a) 20%
- b) steuerfrei (Ausfuhr)
- c) 20%
- d) 20%
- e) steuerfrei (Einfuhr)
- f) 20%
- g) 20%

Beispiel 72a

- a) 20%
- b) inl. Teil steuerbar, aber steuerfrei (Ausfuhr)
- c) Art 3a, 20% (Abgangsort)
- d) steuerbar in der Schweiz
- e) steuerbar in CH und FR; steuerfrei (Einfuhr)
- f) steuerbar in FR (Abgangsort), stpfl.
- g) Aufteilung, stpfl.

Beispiel 73

- a bis c steuerbar in Deutschland
- a und c: RC in D (ZM),
- b kein RC (steuerfreie Ausfuhr), keine ZM

Beispiel 74

- a) steuerpflichtige Werklieferung 20%
- b) steuerfreie Grundstückslieferung 0% (Option 20%)

Beispiel 75

Grund und Boden + Gebäude 0%, ab 1.1.2017 einschließlich Umzäunung, Platzbefestigung (EU-Grundstücksbegriff), Option 20%  
Inventar 20% (beweglich)

Beispiel 76

- a) steuerbarer Eigenverbrauch
- b) steuerfrei § 6 Abs 1 Z 9a (VSt-Berichtigung 14/20); bei Option 20% ohne VSt-Ber.

Beispiel 77

Aufteilung in 10% und 20%

Beispiel 78

- a) Tätigkeitsort Ö, RC
- b) Tätigkeitsort Ö, 10 bzw. 20%, FA Graz Stadt

Beispiel 79

Verkauf steuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z. 26

Beispiel 80

2016 anteiliger Vorsteuerabzug 3.000,-

2019 Verkauf zur Gänze steuerpflichtig, positive Vorsteuerberichtigung 2/5 von 7.000,-

#### Beispiel 81

- a) steuerbar am Abgangsort § 3 Abs 8
- b) steuerfreie Ausfuhrlieferung § 7
- c) steuerpflichtig (bei Abholfall wäre ausl. Abnehmer erforderlich)

#### Beispiel 82

U ist Istversteuerer: Zahlung erforderlich, daher VSt-Abzug April 2014.

U ist Sollversteuerer: Lieferung und Rechnung genügt; VSt Abzug Jänner 2014 (üblicher Postlauf zählt nicht mit)

#### Beispiel 83

Kein Vorsteuerabzug aus Gutscheinen, noch keine Leistung, keine (konkrete) Anzahlung; auch später kein VSt-Abzug, da Leistung für Privatperson

#### Beispiel 84

PC: Vorsteuerabzug 100% (70% Eigenverbrauch, 100% USt beim Verkauf) oder bei Option 30% Vorsteuerabzug (kein Eigenverbrauch, 30% USt beim Verkauf)

Gebäude: Aufteilung, kein Eigenverbrauch

#### Beispiel 85

anteiliger Vorsteuerabzug steht zu (sogar unter 10%, VwGH), auch wenn gem § 20 EStG nicht abzugsfähig (kein Mittelpunkt der Tätigkeit)

#### Beispiel 86

Wenn restl. 200,- USt nachgefordert werden können:

- a) 400,-
- b) vorerst nur 200,-
- c) Berichtigung gem. § 11 Abs. 12 möglich

Wenn restl. 200,- USt nicht nachgefordert werden können:

- a) 20% in 2.200,- = 366,67
- b) und c) wie oben

#### Beispiel 87

Vermietung RA an Arzt: 0%

Vermietung Eigentümer an RA: Beginn Mietverhältnis vor 1.9.2012 oder Vermieter = Errichter: Option auf 20% möglich, sonst 0% (Mieter nutzt Geschäftslokal nicht zu 95% für stpfl Umsätze, bei Gebäuden Flächenschlüssel vorrangig)

#### Beispiel 88

Kein Vorsteuerabzug 2013 (§ 6 Abs 2 ab 1.9.2012); positive Vorsteuerberichtigung ab 2015; für 2015 anteilig (2/12 von 1/20, 2 Monate), ab 2016 jährlich 1/20 bis max. zum Jahr 2033

#### Beispiel 89

Umrechnung auf Netto (inkl. 10%, Lebensmittel):

2017: 31.818,- (über 30.000,-, aber innerhalb 15%), steuerfrei

2018: 29.090,- (unter 30.000,-) steuerfrei

2019: 31.818,- (über 30.000,-, innerhalb 15%, aber zum 2. Mal innerhalb von 5 Jahren über 30.000,- netto, daher alle Umsätze 2019 steuerpflichtig)

2020: 27.272,- (unter 30.000,-, steuerfrei)

#### Beispiel 90

Vorsteuerberichtigung für PC unter Bagatellgrenze von 60,-

Nur Vorsteuerberichtigung 2017 für Registrierkasse, ein Fünftel von 600,- = 120,-

#### Beispiel 91

Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 11 zur Gänze 2015 (50.000,-)

#### Beispiel 92

Kein Vorsteuerabzug 2016, da nicht mindestens 80% als Taxi genutzt.

2017 Vorsteuerberichtigung ein Fünftel (2.000,-); 10% Privatnutzung = Eigenverbrauch

#### Beispiel 93

Verwendungsänderung im selben Kalenderjahr, daher keine Vorsteuerberichtigung, sondern sofort Aufteilung (nicht gesicherte Rechtsansicht, entspricht aber UStR alt zu Seeling)

Nutzung 2016 insg. 10 Monate, davon 3 Monate für steuerfreie Umsätze.

Vorsteuerabzug 2016 somit 7/10 von 10.000,- = 7.000,-.

Ab 2017 bis 2020 jährliche Berichtigung je 1/5 von 7.000,- = 1.400,-

#### Beispiel 94

Keine Vorsteuererstattung, da Umsatz nicht steuerbar in Deutschland (Generalklausel B2B), zu Unrecht ausgewiesene USt; dennoch RC vom Nettobetrag

#### Beispiel 95

Keine Vorsteuererstattung, da Umsatz steuerfrei als igL, somit ebenfalls zu Unrecht ausgewiesene USt; dennoch igE vom Nettobetrag

#### Beispiel 96

Verkauf steuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z. 26, daher keine Änderung der Verhältnisse; Option für Grundstücksverkauf aber zulässig bei Annahme von Anwendungsvorrang der § 6 Abs. 1 Z. 9a (lex specialis)

#### Beispiel 97

Reverse Charge in Österreich (Werklieferung), auch wenn Leistung für Privatbereich eines Unternehmers ausgeführt wird (20% von 300.000,-, kein VSt-Abzug)

#### Beispiel 98

a) ausl. Unternehmerin, daher kein KU, 10% USt (KU-Befreiung nur für inl. Unternehmer)

b) inl. Unternehmerin (Wohnsitz), daher KU, 0% USt

c) ausl. Unternehmerin, Miete 0% (Geschäftslokal), Option auf 20% (aber kein Reverse Charge; für Reverse Charge gilt Grundstücksvermieter als Inländer)

d) Miete 0% (Geschäftslokal), Option auf 20% (aber kein Reverse Charge)

#### Beispiel 99

Deutsche USt, keine igL, Vorsteuererstattung in D auch für Pkw möglich

#### Beispiel 100

Deutsche Ansicht: bloße Vermietung Standfläche Grundstücksleistung, steuerbar in D  
Österr. Ansicht: Generalklausel B2B, RC in Ö

#### Beispiel 101

a) Mai (Lieferung + 1 Monat)

b) September (Lieferung + Rechnung), wenn U2 Sollversteuerer

#### Beispiel 102

a) USt-Berichtigung 60% von 4.000,-      b) VSt-Berichtigung 60% von 4.000,-  
Zeitpunkt: ein Monat vor Konkurseröffnung

#### Beispiel 103

Umsatz Dezember 2016 bleibt aufrecht, Jänner 2017 Berichtigung § 16

#### Beispiel 104

Keine Entgeltsberichtigung, da Entgelt gleich bleibt (ausg. bei Aufzahlung oder Rückerstattung)

#### Beispiel 105

Kein VSt-Abzug, da nicht von Unternehmer. Privater schuldet USt aufgrund der Rechnung.



Gutschrift mit USt wäre ohnehin unnötig, da Differenzbesteuerung möglich

#### Beispiel 106

In beiden Fällen Haftung gem. § 27 Abs. 4 für 5.000,-,  
Entfall der Haftung nur mit Formular U-71

#### Beispiel 107

- a) Da keine Rechnungen gelegt werden, auch keine Verschiebung; außerdem löst bereits Anzahlung USt-Pflicht aus
- b) Wohnsitz und Staatsbürgerschaft spielen für Steuerpflicht keine Rolle
- c) Zivilrechtliche Nichtigkeit egal, erst bei Rückabwicklung wäre Entgeltsminderung zu beachten
- d) richtig
- e) Schätzung nur möglich, wenn Belege vorhanden waren (z.B. nach Brand, Hochwasser)
- f) Scherzangabe

#### Beispiel 108

- a) und b) 20%
- c) und d) Ausfuhrlieferung 0%
- e) innerg. Lieferung 0%
- f) 20%
- g) bis Lieferschwelle (D dzt. 100.000,-) 20%, darüber deutsche USt

#### Beispiel 109

- a) deutsche USt
- b) wenn über Lieferschwelle: österr. USt (FA Graz Stadt)

#### Beispiel 110

deutsche USt, innerg. Erwerb in Ö erst ab 11.000,- Einkauf in der gesamten EU  
Variante: kein Schwellenerwerber, daher zwingend ig. Erwerb, aber nur 2% Vorsteuerabzug;  
mit österr. UID Einkauf ohne dt. USt möglich

#### Beispiel 111

a und b) ja, 10.000,- x 20% (gesamter Erwerb, mit dem die Erwerbsschwelle überschritten wird) c) nein, Hoheitsbereich

#### Beispiel 112

GH an EH 19% deutsche USt; ig Verbringen durch EH, d.h. Veranlagungspflicht in D (igL und ZM), igE in Ö. Gebühr = Generalklausel B2B, RC in Ö

#### Beispiel 113

igL, keine Unterbrechung der Warenbewegung (siehe auch USt-Protokoll 2010)

#### Beispiel 114

innerg. Erwerb (mit VSt-Abzug in Ö) auch ohne Angabe der österr. UID; idR keine Erstattung der zu Unrecht ausgewiesenen dt. USt

#### Beispiel 115

Kauf zur Probe, keine ig. Lieferung an Rechtsanwalt, kein ig. Erwerb; Ort der Lieferung Österreich, gleichzeitig ig. Verbringen. Haftung des Anwalts für die USt gem. § 27 Abs. 4 (FA Graz Stadt)

#### Beispiel 116

Inneregemeinschaftlicher Erwerb (10.000,- x 20%), kein VSt-Abzug. Verkauf steuerbar, aber steuerfrei gem. § 6 Abs.1 Z. 26 (VwGH 2008). Weiterverrechnung Kosten bleibt lt. USt-Protokoll 2009 weiterhin nicht steuerbar

#### Beispiele 117

a) und b) Verkauf befreit § 6 Abs 1 Z. 26, kein Zusammenhang mit Vortragstätigkeit, c) 20%